

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Kristin Brinker (AfD)

vom 16. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. März 2023)

zum Thema:

Flüchtlinge in der Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik (KaBoN)

und **Antwort** vom 30. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. April 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15081

vom 16. März 2023

über Flüchtlinge in der Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik (KaBoN)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Das Gelände der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik (KBoN) im Bezirk Reinickendorf wird vielfältig genutzt. Neben öffentlicher Parkfläche, der Maßregelvollzugsanstalt, Baufläche für Wohnungen und dem Ankunftszentrum (AkuZ) des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF) mit mehreren Dienst-, Wohn- und Wartebäuden befand sich auf dem Gelände bis vor wenigen Wochen eine Unterkunft für Geflüchtete in Containerstruktur. Folgende Antworten beziehen sich ausschließlich auf den aktiv durch das LAF genutzten Ankunftsbereich für Asylsuchende, zu diesem gehören neben dem als Wartebereich genutzten Altbau Haus 25 auch eine neu errichtete Modulare Unterkunft. In dieser erfolgt u. a. die Unterbringung und Erstversorgung der Asylsuchenden für die Dauer des Registrierungs- und Verteilprozesses.

1. Wie ist der aktuelle Stand der Belegung der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik? Wie viele Personen sind pro Quadratmeter untergebracht? Gibt es Abweichungen des Ist- vom Sollzustand?

2. Für wie viele Personen ist die ehemalige Karl-Bonhoeffer-Nervenlinik maximal ausgelegt?

Zu 1. und 2.: Die Grundlage für die Standards der Unterbringung Geflüchteter im Land Berlin orientiert sich an den Empfehlungen des bundeseinheitlichen Rahmen-Hygieneplans,

darüber hinaus werden durch das LAF auch die Vorgaben des § 36 des Infektionsschutzgesetzes beachtet.

Pro Erwachsenem Bewohnenden soll die Wohn-/Schlafraumfläche von 6 qm nicht unterschritten werden.

Objekt	Belegung Stand 20.03.2023	Maximale Kapazität / Bemerkungen
Ankunftszentrum gesamt	477	Max. Kapazität 861 gesamt
Modulare Unterkunft mit Funktionsbereichen Ankunfts-Zentrum (MUF – AkuZ)	443	Max. Kapazität 561 Plätze; Aufentahlt 3-5 Tage
Haus 25	34	Max. Belegungskapazität 300 Plätze; Max. Aufenthalt 1 Nacht (bei Ankunft der Asylsuchenden am Abend oder in der Nacht) bis zur Zuweisung in das Gebäude MUF-AkuZ.

3. Wie lautet der aktuelle Personalschlüssel der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik? Gibt es Abweichungen des Ist- vom Sollzustand? Welche Auswirkungen machen sich dadurch bemerkbar?

Zu 3.: Der 2020 im Betreibervertrag angesetzte Personalschlüssel für den Betrieb des Ankunfts-Zentrums liegt bei bis zu 80 Vollzeitstellen. Nach Absprache mit dem Land Berlin sind Erhöhungen und Reduzierungen der eingesetzten Personalstärke möglich, insbesondere um auf dynamische Belegungsschwankungen reagieren zu können. Der Personalschlüssel für den Betrieb liegt aktuell bei 64 Vollzeitstellen.

Neben Aufgaben, die auch in anderen Unterkünften anfallen, hat das Personal des MUF-AkuZ auch Aufgaben im Umfeld der Erfassung, Registrierung und Folgemaßnahmen z. B. medizinische Erstuntersuchungen zu bedienen.

4. Welche Kosten fallen monatlich in der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik an? Bitte tabellarisch nach Kosten für Energie, Strom, Wasser, Personal, Verpflegung und Sicherheit auführen.

Zu 4.: Zur Beantwortung wird auf die tabellarische Auflistung im geschützten Datenraum verwiesen.

5. Welcher CO₂-Verbrauch fällt durch den Betrieb der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik pro Monat an? Bitte auch die Berechnungsparameter mit den einzelnen Positionen darlegen.

Zu 5.: Diese Daten werden nicht erhoben.

Bei der Anlage zu dieser Anfrage handelt es sich um eine Verschlussache nur für den Dienstgebrauch.

Die Antwort auf die Schriftliche Anfrage ist ohne die Anlagen nicht als Verschlussache zu behandeln.

Die Angaben zur Höhe der Kostenpositionen in der Anlage sind als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch einzustufen, weil durch die Veröffentlichung eine Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Landes Berlin nachteilig sein kann.

Das Fragerecht und die Antwortpflicht gemäß § 45 Absatz 1 Verfassung von Berlin (VvB) unterliegen Grenzen, die durch das Bundesverfassungsgericht und den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin näher konkretisiert worden sind. Die Anlage, in der Angaben zu verschiedenen Kostenpositionen erfolgen, ist als Verschlussache nur für den Dienstgebrauch i. S. d. § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der Verschlussachenanordnung (VSA) einzustufen. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Geheimhaltung gemäß § 5 Nummer 4 der Anlage 6 zur GO Abgh und § 45 Absatz 4 der GGO I i. V. m. der VSA, da die Kenntnisnahme durch Unbefugte für das Interesse des Landes Berlin nachteilig sein kann. Die vereinbarten Kostenpositionen würden bekannt und somit würden Verhandlungsspielräume des Landes Berlin bei künftigen Vergabeverfahren oder Verhandlungen am Markt eingeschränkt. Eine solche Darlegung des Rahmens in dessen Grenzen bestimmte Geschäfte abgewickelt oder Preise verhandelt werden, könnten somit für künftige Geschäfte zu Lasten des Landes ausgenutzt werden und den wirtschaftlichen Spielraum nachteilig einschränken.

Im Rahmen der Abwägung beiderseitiger Interessen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz, bei der Entscheidung der Frage über die Veröffentlichung dieser Daten, wird durch Angaben der erfragten Daten in der Anlage als Verschlussache eine alternative Form der Beantwortung gewählt, die das Informationsinteresse des Abgeordnetenhauses unter Wahrung des Grundrechtsschutzes auf verhältnismäßige Weise befriedigt. Ohne das Gewicht des so ausgestalteten Fragerechts zu verkennen, ermöglicht die Nichtveröffentlichung dem Abgeordneten seine Kontrollrechte weitergehend wahrzunehmen.

Berlin, den 30. März 2023

In Vertretung

Wenke C h r i s t o p h

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales